

**Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen
für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten französischen Streitkräfte
gemäß Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut
(Z A N T S) — ABG 1975 —**

(MinBlFin 1976 S. 271)

An
den Finanzminister des Landes
Nordrhein-Westfalen
den Niedersächsischen Minister
für Wirtschaft und Verkehr
das Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
das Finanzministerium Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

An die
Oberfinanzdirektionen

Düsseldorf
Köln
Münster
Hannover
Koblenz
Karlsruhe
Stuttgart
Freiburg

Bezug: Meine Schreiben vom 8. Oktober und 19. Dezember 1974 — B III 12 — B 1600 — 207 und 208/74

- Anlg.: 1. Abdrucke des deutsch/französischen Verwaltungsabkommens — ABG 1975 — (deutsch/französisch)¹⁾
2. Deutsch/französische Begleitschreiben vom 8. September und 13. Oktober 1975²⁾ mit Formblattmustern³⁾ (deutsch/französisch)

Anbei übersende ich Abdrucke des deutsch/französischen Verwaltungsabkommens zur Durchführung der Baumaßnahmen der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten französischen Streitkräfte vom 8. September/3. Oktober 1975 nebst Begleitschreiben und Formblattmustern mit der Bitte sicherzustellen, daß die in dem beigefügten Verwaltungsabkommen sowie in den Begleitschreiben dazu festgelegten Grundsätze von den für die Durchführung von Bundesangelegenheiten zuständigen deutschen Behörden beachtet werden.

Das Verwaltungsabkommen folgt im wesentlichen dem Ihnen mit vorbezeichnetem Schreiben vom 8. Oktober 1974 übersandten Entwurf — B III 12 — B 1600 — 207/74 und berücksichtigt auch weitestgehend, die mir danach noch gesondert zugegangenen Änderungswünsche. Im einzelnen wird zu dem Verwaltungsabkommen, das durch die Begleitbriefe ergänzt wird, folgendes bemerkt:

- 1) Wird im MinBlFin erst nach Abschluß gleicher Abkommen mit den übrigen Stationierungsstreitkräften abgedruckt; nur der deutsche Text
2) Schreiben vom 8. September 1975 und franz. Text s. Bundesgesetzbl. II 1976 S. 164/167
3) Hier nur die Muster ABG Nr. 4, 5 und 7
4) s. Bundesgesetzbl. II 1976 S. 145

1. Das Verwaltungsabkommen mit Begleitbriefen ist gemäß Artikel 41 der ABG 1975 am
1. November 1975

in Kraft getreten, jedoch mit Rücksicht auf die für die französischen Streitkräfte maßgebenden Haushaltsvorschriften erst mit Wirkung vom 1. Januar 1976 an anzuwenden. Es wird demnächst im Bundesgesetzblatt Teil II⁴⁾ bekanntgegeben.

2. Baumaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 1975 auf Grund besonderer Verfahrensregelungen begonnen worden sind, werden von den neuen Vorschriften nicht berührt.

3. Gemäß Artikel 39 ABG 1975 gelten bis zum Erlaß der auch mit den Ministerien der Länder noch abzustimmenden Ausführungsrichtlinien die bestehenden Durchführungsrichtlinien und Verfahrensregelungen insofern weiter, als sie dem vorliegenden Abkommen nicht widersprechen.

4. Für die in Ziffer 9 des Begleitschreibens festgelegte Anwendung der vorläufigen Formblattmuster gebe ich folgende Hinweise:

— Die Herstellung der Formblätter ABG 1, 2, 3 und 6 erfolgt durch die französischen Streitkräfte, die Formblätter 4, 5 und 7 sind von den deutschen Behörden zu beschaffen. Änderungen können nach Bedarf im Einzelfalle im Einvernehmen mit den französischen Streitkräften vorgenommen werden. Ich bitte jedoch, mich über alle einschlägigen Änderungen zu unterrichten.

— Für die nach Artikel 10.1.1—10.1.4 vorgesehenen Anforderungen und Zustimmungen verwenden die französischen Streitkräfte ab 1. Januar 1976 nur noch das Formblatt ABG 3; für die Zustimmung zur Auftragserteilung nach Artikel 10.1.5 ist das von den deutschen Behörden den französischen Streitkräften zu übersendende Formblatt ABG 4 vorgesehen.

5. Wegen der weiteren Sachbehandlung (Besprechung der Ausführungsrichtlinien und der endgültigen Fassung der Formblattmuster) werde ich Sie noch besonders benachrichtigen.

6. Im Hinblick darauf, daß das beigefügte Verwaltungsabkommen bereits ab 1. Januar 1976 anzuwenden ist, habe ich zugleich die Oberfinanzdirektionen benachrichtigt.

Bonn-Bad Godesberg, den 13. Januar 1976
B III 11 — B 1600 — 150/75

Der Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Dr.-Ing. P. Oltmanns